

Information für Mandanten im familienrechtlichen Mandatsverhältnis zum Thema Rechtsanwaltsvergütung:

Nachfolgend versuchen wir Ihnen zu den Werten und Rechtsanwaltsvergütungen der bei Trennung und Scheidung häufigsten Auseinandersetzungen einen Überblick zu geben:

I.

Für jedes gerichtliche Verfahren wird ein Wert festgesetzt. Nach diesem Wert richten sich die Gerichtskosten und die Rechtsanwaltsvergütung. Die Berechnung dieser Werte ist nicht einheitlich, jedoch überwiegend gilt Folgendes:

1) Verfahren wegen Scheidung der Ehe:

3 Monatsnettoeinkommen beider Eheleute bezogen auf die letzten 3 Monate vor Einreichung des Scheidungsantrages abzüglich € 250,00 pro unterhaltsberechtigtem Kind

Auch das Vermögen der Ehegatten ist bei der Streitwertfestsetzung zu berücksichtigen und zwar orientiert am Ertrag aus dem Vermögen, häufig angesetzt mit 5 %. Vorab werden vom Vermögen Schulden und Freibeträge für Ehegatten und Kinder abgezogen, die sich an § 6 des Vermögenssteuergesetzes orientieren.

Kurzlebiges Vermögen, wie z. B. PKW oder kleinere Sparguthaben bleiben unberücksichtigt.

Der Mindeststreitwert beträgt € 2.000,00, der Höchstwert € 1 000 000,00.

2) Elterliche Sorge, Umgang und Kindesherausgabe:

Im Scheidungsverbundverfahren erhöht sich der Streitwert durch jede Kindschaftssache um 20 %, maximal jeweils € 3.000,00.

In einem außerhalb des Scheidungsverbundes geführten Verfahrens sind jeweils € 3.000,00 anzusetzen.

3) Wohnungszuweisung bei Getrenntleben: € 3.000,00.

4) Wohnungszuweisung anlässlich einer Scheidung: € 4.000,00.

5) Hausratsteilung während des Getrenntlebens: € 2.000,00.

6) endgültige Hausratsteilung: € 3.000,00.

7) Versorgungsausgleich:

Hier werden 10 % des in 3 Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten, mindestens jedoch € 1.000,00 und höchstens € 5.000,00 für jedes auszugleichende Versorgungsrecht in Ansatz gebracht.

8) Zugewinnausgleich:

Der Wert, den eine Partei als Zugewinn von der anderen Partei fordert.

9) Unterhalt:

Der geforderte monatliche Unterhalt wird auf 12 Monate hochgerechnet. Der sich ergebende Betrag ist dann der Streitwert.

Geht es in einem Prozess um Trennungunterhalt, der in einem isolierten Verfahren eingeklagt werden muss und wird insoweit neben dem laufenden auch rückständiger Unterhalt eingeklagt, erhöht sich der Streitwert um den kompletten Unterhaltsrückstand.

10) Hausratsteilung:

Insoweit schätzt das Gericht den Wert des gesamten Hausrates und setzt diesen Wert an.

II.

Die Höhe der jeweiligen Rechtsanwaltsvergütung richtet sich nach der Höhe des Wertes des Verfahrens, der vom Gericht festgesetzt wird und ergibt sich aus dem

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die entsprechende Vergütung in Rechnung zu stellen und es ist ihm nicht erlaubt, weniger als die gesetzlichen Gebühren zu fordern. Hingegen ist die Vereinbarung höherer Gebühren als die gesetzlichen Gebühren in schriftlicher Form möglich.

Generell können in einem Gerichtsverfahren 3 Rechtsanwaltsgebühren anfallen:

1. Die **Verfahrensgebühr** entsteht bereits mit der Beauftragung des Rechtsanwalts zur Klageerhebung oder Abwehr einer Klage, wobei auf der Beklagtenseite die Klage bereits zugestellt sein muss. Die Verfahrensgebühr deckt die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts ab, die dieser außerhalb der Gerichtstermine bis zum Abschluss der Instanz erbringt.
2. Die **Terminsgebühr** entsteht für die Vertretung des Mandanten in Gerichtsterminen, in denen zur Sache streitig verhandelt oder die Sache nur erörtert oder über streitige Punkte Beweis erhoben wird. Die Terminsgebühr fällt auch für die Teilnahme des Rechtsanwalts an einem von einem Sachverständigen bestimmten Termin an.
3. Die **Einigungsgebühr** entsteht für das Mitwirken des Rechtsanwalts beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Für den Anfall dieser Gebühr genügt bereits die Mitwirkung des Rechtsanwalts an den Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrages nicht ursächlich war.

Sofern der Rechtsanwalt zunächst außergerichtlich tätig ist fällt hierfür eine Geschäftsgebühr an, die zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist.

III.

Hinsichtlich einer reinen Beratungstätigkeit des Rechtsanwalts hat der Gesetzgeber seit 01.07.2006 die gesetzlichen Gebühren für Beratung und Gutachten aufgehoben, so dass der Anwalt gehalten ist, jeweils eine Gebührenvereinbarung zu treffen.

Für Verbraucher sind diese Gebühren bei Fehlen einer solchen Vergütungsvereinbarung für eine Erstberatung auf € 190,00 und für eine weitergehende Beratung auf € 250,00 (jeweils zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer) begrenzt.

Die Beratungsgebühr entsteht für den mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt.

Eine andere gebührenpflichtige Tätigkeit liegt bereits dann vor, wenn der Anwalt beispielsweise die Gegenseite anschreibt oder anruft, so dass dann die sog. Geschäftsgebühr anfällt.

Zu den Gebühren kommen jeweils noch die Auslagenpauschale, welche höchstens € 20,00 beträgt und die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % hinzu.

Diese Informationen habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

.....

Ort, Datum

Unterschrift